

- 1 -

(Grunddr.: 438/84)

04.06.85

In - A - Fz - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen
Bundestag **n i c h t** einzubringen.

(ohne Fz) Begründung:

Der Entwurf enthält zwar zum Teil Vorschläge mit dem gleichen Ziel wie der Entwurf der Bundesregierung für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, Drs. 187/85, nämlich der Verbesserung des Gewässerschutzes. Die vorgesehenen Regelungen sind aber - soweit sie nicht durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwirklicht werden - entweder schwer vollziehbar und würden zu Vollzugsdefiziten führen oder greifen unnötig in Bereiche ein, die landesrechtlich geregelt sind oder durch die Länder geregelt werden könnten.

Soweit eine Änderung des Waschmittelgesetzes vorgeschlagen wird, ist von der Bundesregierung eine umfassende Novellierung angekündigt, der nicht vorgegriffen werden sollte.

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist abzulehnen, weil sie eine zu weitgehende Einschränkung der Tarifgestaltung durch Gemeinden und sonstige Wasserversorgungsunternehmen darstellen würde.

B.

2. Der Rechtsausschuß

hat von einer Empfehlung zur Einbringung des Gesetzentwurfs abgesehen.

- 1 -

Beschluß
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher
Vorschriften

- Antrag des Landes Hessen -

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985
beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag
n i c h t einzubringen.

Begründung:

Der Entwurf enthält zwar zum Teil Vorschläge mit dem gleichen Ziel wie der Entwurf der Bundesregierung für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, Drs. 187/85, nämlich der Verbesserung des Gewässerschutzes. Die vorgesehenen Regelungen sind aber - soweit sie nicht durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwirklicht werden - entweder schwer vollziehbar und würden zu Vollzugsdefiziten führen oder greifen unnötig in Bereiche ein, die landesrechtlich geregelt sind oder durch die Länder geregelt werden könnten.

Soweit eine Änderung des Waschmittelgesetzes vorgeschlagen wird, ist von der Bundesregierung eine umfassende Novellierung angekündigt, der nicht vorgegriffen werden sollte.

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist abzulehnen, weil sie eine zu weitgehende Einschränkung der Tarifgestaltung durch Gemeinden und sonstige Wasserversorgungsunternehmen darstellen würde.